

ASTA - SONDER- INFO

INFORMATIONEN DES ALLGEMEINEN
STUDENTENAUSSCHUSSES
DER UNIVERSITÄT HAMBURG

NR. 14

Zur SP-Wahl vom 18.1.1971
bis 22.1.1971

Neue Satzung der Studentenschaft

ASTA-Erfolg zur Sicherung der studentischen Selbstverwaltung

Im Kampf für die Sicherung der studentischen Selbstverwaltungsorgane (SP, ASTA, Fachschaften) hat der ASTA ein erstes, entscheidendes Ziel erreicht:

Nach Beratung und Beschlußfassung im SP hat der Akademische Senat auf seiner letzten Sitzung dem ASTA-Entwurf für eine neue Satzung der Studentenschaft einstimmig zugestimmt. Mit diesem Beschluß hat der ASTA ein gemeinsames, entschlossenes Votum von Studentenschaft und Universität gegen alle Bestrebungen zur Auflösung der studentischen Selbstverwaltung oder Koppelung ihrer Organe an die Universitätsgremien herbeigeführt:

Die seit fast einem Jahr von der studentischen Rechten (RCDS/DA) in Kollaboration mit Teilen der Hamburger Kultusbürokratie geführten Angriffe gegen die Organe der Studentenschaft und gegen die in ihnen arbeitende studentische Linke hat der ASTA durch eine konsequente Politik der Absicherung der studentischen Selbstverwaltungsgremien auch über Institutionen der Uni in der ersten Phase erfolgreich zurückgeschlagen:

Nach drei verlorenen SP-Wahlen und einer erfolglosen Wahlanfechtung im WS 69/70 betrieben RCDS/DA dann vom Konzil und Akademischen Senat aus, was bereits der reaktionäre Ex-Rektor Ehrlicher gefordert hatte: Bindung der studentischen Organe an die vom Uni-G vorgeschriebenen Gremien. Mit dieser Konstruktion erhoffte sich die RCDS/DA-Fraktion eine letzte Einflußmöglichkeit auf die studentische Selbstorganisation, die sie durch Wahlen nicht erlangen konnte.

Bereits im Sommersemester sabotierte diese Fraktion den vom ASTA in den Akademischen Senat eingebrachten Entwurf für die neue Satzung. Gleichzeitig versuchte sie mit der Hochschulabteilung als Verbündetem eine Novellierung des Uni-G in Richtung auf die Zusammenlegung von Studentenschafts- und Uni-Organen durchzusetzen. Um den Rechten jede Aktionsmöglichkeit für ihre Politik zu nehmen, hat die ASTA-Fraktion den Konzilswahlkampf gegen RCDS/DA

geführt. -Erfolgreich: In diesem Semester werden die vier Studentenvertreter im Akademischen Senat von der ASTA-Fraktion gestellt.

Ebenso hat sich der ASTA gegen den Versuch der RCDS-Vertreter im Fachbereich WiSo, durch eine Politik der vollendeten Tatsachen Teile der studentischen Selbstverwaltung funktionslos zu machen, durchgesetzt: Ein vom RCDS initiiertes Beschl. demzufolge der Fachschaftsrat durch die Fachbereichs- und Institutsrats-Vertreter besetzt werden sollte, mußte nach massiver Intervention des ASTA zurückgenommen werden: Der Fachschaftsrat wurde als selbständiges Gremium neu gewählt.

Die vom ASTA erzielte Stärkung der studentischen Selbstverwaltungsorgane und ihre strukturelle Verankerung ist insbesondere angesichts der bevorstehenden Beschränkung der studentischen Mitbestimmung im Hochschulrahmengesetz für die zukünftigen Aktionsmöglichkeiten der Studentenschaft von zentraler Bedeutung:

In der dem Bundesrat vorliegenden Fassung des Hochschulrahmengesetzes hat die Studentenschaft in Fragen der Forschung und in Berufungsangelegenheiten keinen Einfluß mehr. Darüberhinaus ist die Reduzierung der studentischen Sitze in den Gremien bei einer niedrigeren Wahlbeteiligung als 50 % vorgesehen.

Hauptmerkmale der neuen Satzung sind:

1. Das in Art. 1 verankerte politische Mandat der Studentenschaft. Was heißt politisches Mandat?

Das politische Mandat gibt der Studentenschaft das Recht, durch ihre Organe zu allen politischen Fragen Stellung zu nehmen und politisch aktiv zu werden. Als juristisches Problem hat das pol.Mandat erstmals in Zusammenhang mit der linksgerichteten politischen Betätigung der Studentenschaften Bedeutung erlangt. Je mehr die Konflikte zwischen der sozialistischen Opposition im Ausbildungsbereich einerseits und der staatlichen und universitären Administration andererseits an Schärfe gewannen, desto offener versuchte die Administration, die politische Betätigung

auf dem Rechtsweg zu unterdrücken. In diesem Zusammenhang ist auch das Urteil des Hamburger Verwaltungsgerichtes vom 16.7.70 zu sehen, das dem AStA verbietet

"politische Stellungnahmen abzugeben, die nicht hochschulbezogen sind".

In dem Urteil heißt es:

"Die Notstandsgesetzgebung der BRD, die politischen Verhältnisse in Griechenland oder Spanien, Entführung von Koreanern aus der BRD, ausländische Geheimdienste, Interessen der Arbeiterklasse sind ohne einen besonderen Bezug zur Hochschule".

"Aufgabe der Universität ist die Pflege der Wissenschaft, die politische Betätigung dagegen ist der Universität nicht übertragen".

Die These, die Universität habe keine politische Aufgabe und dürfe auch keine haben, ist falsch:

Ihre Propagierung hat eine ganz bestimmte Funktion. Sie ist eine Ideologie, die die geschichtliche Wirklichkeit und die soziale Funktion der Universität verschleiern. Die Universität erkaufte sich das Zugeständnis ihrer partiellen Autonomie mit einer Abstinenz in politischen Angelegenheiten. Der historische Ursprung liegt im preußischen Feudalstaat. Durch eine falsch verstandene, nämlich unkritische Autonomie und Distanz gegenüber Politik und Gesellschaft, gerieten Wissenschaft und ihre Träger in völlige Abhängigkeit zu der herrschenden Klasse. Es gibt eine lange Tradition deutscher Universitäten und Professoren, die unter dem Mantel des "Unpolitischen" politisch, nämlich der Ideologie der herrschenden Klasse entsprechend, reaktionäre Positionen vertreten haben. Einige historische Beispiele sollen dies verdeutlichen:

1895 erklärte der Philosoph Prof. Dippe Sozialdemokratie für unvereinbar mit der Stellung des akademischen Lehrers.

1914 hält der Berliner Rektor Max Planck eine Lobrede auf den 1. Weltkrieg.
1915 fordern 352 Hochschullehrer in der sog. Seeberg-Adresse an den Reichskanzler eine Erweiterung des deutschen Reiches bis Boulogne und Belfort, bis zum Peipus-See und der Dnjepr-Mündung sowie den unbeschränkten U-Boot-Krieg.

1925 beschloß der Deutsche Akademikertag einstimmig "der Überfremdung der deutschen Hochschulen durch jüdische Lehrkräfte und Studierende ist ein Riegel vorzuschieben".

Die Parteinahme der Wissenschaft für den National-Sozialismus basiert nicht darauf,

daß in die vorher "unpolitische Universität" 1933 die Politik in die Universität eingebrochen ist, wie von Gegnern des pol. Mandats immer angeführt wird, sondern darauf, daß die politische Haltung der Universität von vornherein staatskonform und herrschaftsstabilisierend war. In der Universität selbst waren Rassismus, Antiparlamentarismus und Reaktion zuhause und fanden auch nach außen ständig Ausdruck.

Auch die Universitätsgeschichte der 50er und 60er Jahre ist alles andere als unpolitisch. Sie war jedoch in einer ganz bestimmten Weise politisch: Wiederum entsprachen sie der herrschenden Strömung:

In der weitgehend einheitlichen und konformistischen öffentlichen Meinung der Ära des kalten Krieges wurde niemandem das Problem des pol. Mandats der Hochschule, des Rektors oder der Studentenschaft aufgeworfen. Solange Feiern zum 17. Juni und Mauerbesuche an der Tagesordnung waren, war das pol. Mandat der Universität unumstritten. Erst als die Universität durch die Studentenschaft die Studentenschaft nicht mehr für den Status quo Partei ergriff, sondern die Grund-

lagen dieser kapitalistisch organisierten Gesellschaft radikal in Frage stellte, griff die staatliche Administration zu Repressionsmitteln wie Entzug von Zuschüssen (VDS), Urteile gegen das pol. Mandat (Hamburg), Auflösung der verfaßten Studentenschaft (Berlin, Bayern), Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Rektoren (Heidelberg).

Das pol. Mandat jedoch wird weiterhin zur politischen Praxis des AStA gehören. Das gemeinsame Votum von AStA, Studentenparlament und Akademischem Senat für das politische Mandat der Universität läßt daran keinen Zweifel.

Weitere Merkmale der neuen Satzung sind:

- Demokratisierung des AStA durch Gleichstellung aller Mitglieder,
- aufschiebendes Veto der Studentenvollversammlung,
- Sicherung der Beitragshoheit zur Wahrung der Unabhängigkeit von staatlichen Finanzierungsmitteln.
- Erweiterung der Aufgaben des Ältestenrates als Schiedsgericht der Studentenschaft: Der Ältestenrat kann von jedem Mitglied der Studentenschaft angerufen werden.

Der AStA und die ihn unterstützenden Gruppen werden ebenso entschieden wie innerhalb der Universität auch gegenüber der Kultusbehörde für die Sicherung der in dieser Satzung verankerten studentischen Selbstverwaltung eintreten.

Wolfgang Homfeld

-AStA-Vorsitzender-

(Materialien zum politischen Mandat aus:
"Das politische Mandat der Universität und ihrer Organe - Entgegnung auf eine Dienstaufsichtsbeschwerde", von G. Härdle, Hrsg.: Uni Heidelberg)

Satzung der Studentenschaft

I Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

1. Die Studentenschaft der Universität Hamburg gibt sich diese Satzung im Bewußtsein ihrer Verantwortung gegenüber Hochschule und Gesellschaft. Diese Verantwortung ist gegründet auf die unmittelbare Teilnahme an der Erarbeitung und Vermittlung wissenschaftlicher Ergebnisse, die entscheidend die gesellschaftliche Ordnung und ihre Entwicklung beeinflussen.

2. In Ausübung dieser Verantwortung sieht die Studentenschaft der Universität Hamburg die Verwirklichung und Wahrung folgender Prinzipien als ihre Pflicht an:

- Achtung des Rechts auf Leben, Freiheit, Sicherheit, körperliche Unversehrtheit, Bildung und Arbeit für alle Menschen.
- Verwirklichung sozialer und internationaler Gerechtigkeit.
- Freiheit der Meinungsäußerung, der Presse, der Versammlung und der Freizügigkeit.
- Uneingeschränkte Möglichkeit freier und gleichberechtigter politischer Betätigung, soweit die Grundrechte Anderer nicht verletzt werden.

Diese Prinzipien verpflichten die Studentenschaft, gegen alle Arten offener und sublimierter Unterdrückung auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet tätig zu werden. Insbesondere gegen Ausbeutung, Rassendiskriminierung, Kolonialismus und Imperialismus.

3. Diese Aufgabe kann nur in einer Hochschule verwirklicht werden, die sich unbedingt der rational-kritischen Suche nach Erkenntnis sowie ihrer Vermittlung verpflichtet. Unabdingbare Voraussetzungen dafür sind:

- Die freie Meinungsbildung durch ungehinderten Zugang zu allen Informationsquellen und Arbeitsmitteln.
- Der freie Austausch wissenschaftlicher Ergebnisse durch internationale Zusammenarbeit.
- Die freie Auseinandersetzung in Anerkennung der Andersdenkenden als Partner.
- Der freie Hochschulzugang und damit die Garantie, gleicher Ausbildungschancen.

Diese Voraussetzungen mitzuschaffen, auszugestalten und zu erhalten ist Aufgabe der Studentenschaft in der Hochschule.

Artikel 2

1. Die Studentenschaft der Universität Hamburg ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Universität. Sie umfaßt alle an der Universität immatrikulierten Studenten. Dazu gehören nicht die Gasthörer. Die innere demokratische Ordnung der Studentenschaft regelt die Satzung.

2. Jeder Student hat das Recht, an der studentischen Selbstverwaltung mitzuwirken. Nicht immatrikulierte Studenten haben kein aktives und passives Wahlrecht. Sie haben jedoch das Recht, von allen studentischen Einrichtungen Gebrauch zu machen wie die immatrikulierten Studenten.

3. Aufgabe der Studentenschaft ist ebenso wie die Wahrung der in Artikel 1 genannten Prinzipien

- die fachliche Vertretung der Studenten,
- die Förderung der politischen Bildung,
- die wirtschaftliche Unterstützung und die soziale Betreuung,
- die Förderung kultureller und sportlicher Interessen,
- die soziale Betreuung der ausländischen Studenten, die Förderung ihrer politischen Bildung sowie die Pflege der internationalen Hochschulbeziehungen.

II. Allgemeiner Studentenausschuß (ASTa)

Artikel 3

Der ASTa vertritt nach Maßgabe dieser Satzung die Studentenschaft. Er ist an die Beschlüsse des Studentenparlaments (SP) gebunden und diesem zur Rechenschaft verpflichtet.

Artikel 4

Der ASTa ist an Beschlüsse von Vollversammlungen der Studentenschaft gebunden, wenn und solange kein gegenteiliger Beschluß des SP vorliegt.

Artikel 5

Der ASTa hält mindestens einmal im Monat eine Sitzung ab. Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden ASTa-Mitglieder ausgeschlossen werden. Beschlüsse des ASTa werden mit Mehrheit gefaßt, jedes Mitglied hat eine Stimme.

Artikel 6

Der ASTa besteht aus 2 Vorsitzenden, dem Finanz-, Hochschul-, Sozial-, Auslands- und Sportreferenten sowie weiteren Fachreferenten. Die einzelnen Fachreferenten und die beiden Vorsitzenden sind neben dem SP dem Gesamt-ASTa verantwortlich. Die ASTa-Vorsitzenden sind die Sprecher der Studentenschaft und koordinieren die ASTa-Arbeit.

Artikel 7

1. Die ASTa-Vorsitzenden werden vom SP aus seiner Mitte auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt in der Regel auf der ersten Sitzung des SP nach den Wahlen zum SP im Wintersemester. Die ASTa-Vorsitzenden sind in einem gemeinsamen Wahlgang zusammen zu wählen. Die Wahlvorschläge kommen aus dem Parlament.
2. Gewählt sind die beiden Kandidaten, die im ersten oder zweiten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten. Im dritten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit.

Artikel 8

1. Die ASTa-Vorsitzenden schlagen dem SP die Fachreferenten zur Bestätigung vor.
2. Fachreferenten müssen nicht dem SP angehören.
3. Die Referate dürfen während der Vorlesungszeit nicht über zwei Parlamentssitzungen hinaus ohne Bestätigung der Referenten durch das SP geführt werden.
4. Ein vom SP bestätigter Referent kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 aller ASTa-Mitglieder abberufen werden. Das SP muß einer solchen Abberufung seine Zustimmung geben. Verweigert das SP seine Zustimmung, so ist der betreffende Referent weiter in seiner Funktion tätig.

Artikel 9

Bei der Berufung des Sportreferenten soll dem Vorschlag der studentischen Obleute im Institut für Leibesübungen entsprochen werden.

Artikel 10

Die Referenten werden für die Dauer der Amtsperiode des ASTa bestätigt.

Artikel 11

1. Der ASTa oder einzelne Mitglieder können jederzeit zurücktreten. Mit dem Rücktritt oder der Abwahl gemäß Artikel 12 eines der beiden Vorsitzenden endet das Amt aller übrigen ASTa-Mitglieder.
2. Mitglieder des ASTa, die zurückgetreten sind, oder deren Amt nach Absatz 1, Satz 2 beendet ist, führen die Geschäfte bis zur Wahl bzw. Berufung neuer Mitglieder fort. Ist die Fortführung der Geschäfte nicht gewährleistet, so ernennt

das Präsidium des SP für die Übergangszeit kommissarisch Mitglieder des AstA.

3. Die Wahl bzw. Berufung von AstA-Mitgliedern muß in den Fällen des Artikel 11 Abs. 2 während der Vorlesungszeit innerhalb von zwei SP-Sitzungen erfolgen.

Artikel 12

Das SP kann dem AstA oder einzelnen seiner Mitglieder mit der Mehrheit der Stimmberechtigten das Mißtrauen aussprechen. Der begründete Antrag ist dem Präsidium des SP und dem AstA spätestens am 7. Tag vor dem Tag, an dem er behandelt werden soll, einzureichen und den Mitgliedern des SP mit der Einladung zu der betreffenden Sitzung zuzustellen. Mitglieder, denen das SP das Mißtrauen ausgesprochen hat, scheiden mit sofortiger Wirkung aus dem AstA aus. Art. 11, Abs. 2, Satz 2 gilt entsprechend.

Artikel 13

Der AstA regelt sein geschäftliches Verfahren selbst.

Artikel 14

Die Sitzungstermine des AstA sind bekanntzugeben. Das Präsidium des SP ist rechtzeitig vor jeder Sitzung einzuladen.

III. Studentenparlament (SP)

Artikel 15

Das SP bestimmt im Rahmen der Satzung die Richtlinien für die Arbeit der studentischen Selbstverwaltung. Es nimmt den Rechenschaftsbericht des AstA entgegen und erteilt ihm Entlastung. Über Angelegenheiten im Sinne des Art. 1 und solche von allgemeiner Bedeutung für die Studentenschaft entscheidet das SP durch gesonderten Beschluß.

Artikel 16

1. Die Mitglieder des SP werden in allgemeiner, gleicher und geheimer und unmittelbarer Persönlichkeitswahl auf zwei Semester gewählt. Die Wahl findet in Wahlkreisen statt.
2. Jeder immatrikulierte Student hat das aktive und passive Wahlrecht.
3. Das Nähere über die Wahl des SP bestimmt die Wahlordnung, die vom SP beschlossen wird.

Artikel 17

1. Das SP wählt aus seiner Mitte auf 1 Jahr das Präsidium, das aus drei gleichberechtigten Mitgliedern besteht.
2. Das SP gibt sich eine Geschäftsordnung (GO).

Artikel 18

Das Präsidium beruft das SP nach Maßgabe der GO ein. Das Präsidium muß das SP einberufen, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder es beantragen. Das gleiche gilt, wenn AstA oder Ältestenrat den Antrag stellen.

Artikel 19

Das SP ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Artikel 20

Das SP handelt öffentlich. Die Öffentlichkeit hat vor Eintritt in die Tagesordnung Rederecht. Auf Antrag eines SP-Mitglieds kann die Öffentlichkeit auch innerhalb der Tagesordnung Rederecht bekommen. Das Rede- und Antragsrecht der AstA-Referenten, die nicht dem SP angehören, darf nicht eingeschränkt werden.

Artikel 21

1. Die Mitglieder des SP und des AstA sind verpflichtet, an den Sitzungen des SP teilzunehmen und in Ausschüssen mitzuwirken, die vom SP eingesetzt werden.
2. Ein Mitglied des SP, das während seiner Amtsperiode zweimal unentschuldigt gefehlt hat, verliert seinen Sitz im SP.
3. Das Nähere reglet die GO.

IV. Vollversammlung (VV) und Urabstimmung

Artikel 22

Die Vollversammlung der Studentenschaft beschließt über:

1. Anträge an das SP
 2. Durchführung einer Urabstimmung
 3. Maßnahmen, die der AstA ergreifen soll, wenn und so lange vom SP kein gegenteiliger oder abweichender Beschluß vorliegt.
- Steht ein Beschluß der VV im Widerspruch zu einem Beschluß des SP, so muß das SP über diesen Gegenstand erneut beraten.

Artikel 23

Die VV wird vom Präsidium des SP auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/20 der Studentenschaft oder auf Verlangen des SP einberufen. In dringenden Fällen muß die VV nach einstimmigem AstA-Beschluß einberufen werden. Die Einberufung einer VV muß unverzüglich, spätestens am 7. Tag nach Eingang des Antrags erfolgen. Ort u. Zeit der Versammlung sind mindestens 6 Tage vorher öffentlich bekanntzugeben. In dringenden Fällen erfolgt die Einberufung mit kürzerer Frist, mindestens jedoch 24 Stunden vorher. Über dringende Fälle entscheidet das Präsidium des SP.

Artikel 24

Die VV ist beschlußfähig, wenn mindestens 1/10 der Studentenschaft anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.

Artikel 25

1. Aufgrund eines mehrheitlichen Beschlusses der VV oder aufgrund eines Beschlusses des SP, der mit 2/3 Mehrheit gefaßt wird, führt das Präsidium des SP eine Urabstimmung durch.
2. Ein in Urabstimmung gefaßter Beschluß ist wirksam, wenn sich mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen für ihn ausspricht und sich an der Abstimmung mindestens 2/3 aller wahlberechtigten Studenten beteiligt haben.

V. Wirtschaftsordnung (WO)

Artikel 26

Die Studentenschaft hat das Recht, zur Erfüllung ihrer Aufgaben von den ihr angehörenden Studenten Beiträge zu erheben. Näheres regelt die Beitragsordnung.

Artikel 27

1. Der AstA stellt für jedes Semester einen Haushaltsplan auf. Er gibt sich eine Kassenordnung.
2. Der Haushaltsplan des AstA wird nach Stellungnahme des Haushaltsausschusses vom SP beraten, verabschiedet und vom Wirtschaftsrat genehmigt.
3. Zur Beratung der Studentenschaft bei der Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplans sowie in allen ihren Wirtschafts- und Vermögensangelegenheiten wird ein Wirtschaftsrat eingerichtet.
4. Der AstA hat den Wirtschaftsrat über die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung Rechenschaft abzulegen. Der Wirtschaftsrat beschließt über die Entlastung des AstA.

Artikel 28

Das Nähere über die Erhebung der Beiträge, über ihre Verwaltung und über den Wirtschaftsrat bestimmen